

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 212/2025
--	------------------------

Betreff:

Fortführung des DeutschlandTickets

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	28.11.2025
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	05.12.2025

Beschlussvorschlag:

1. Das DeutschlandTicket wird im Jahr 2026 weiterhin anerkannt, als Höchsttarif festgelegt und der Erlass einer Allgemeinen Vorschrift hierzu für den Folgezeitraum bis 31.12.2026 entsprechend beschlossen. Der Beschluss ergeht vorbehaltlich einer auskömmlichen Finanzierung des DeutschlandTickets aus Bundes- und Landesmitteln.
2. Die Allgemeine Vorschrift (Anlage 1) wird zunächst vorläufig auf der Basis der als Anlage 2 beigefügten Muster-Richtlinien 2026 des Bundes beschlossen, da die darauf aufsetzenden erforderlichen Richtlinien des Landes NRW noch nicht veröffentlicht wurden. Sollten bis zur Sitzung des Kreisausschusses am 28.11.2025 bzw. bis zur Sitzung des Kreistages am 05.12.2025 die Richtlinien des Landes vorliegen, werden diese mit der entsprechend anzupassenden Allgemeinen Vorschrift zum Beschluss vorgelegt.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Warendorf in den Tarifgremien der Westfalen Tarif GmbH werden mandatiert, die zur Fortführung des DeutschlandTickets notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Erläuterungen:

Mit der zu beschließenden Allgemeinen Vorschrift als Satzung (Anlage 1) wird zum einen das DeutschlandTicket als Höchstarif festgelegt und zum anderen die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Landes- und Bundesmittel zur Refinanzierung des für die Verkehrsunternehmen defizitären DeutschlandTickets den Verkehrsunternehmen beihilfenrechtskonform weitergeleitet werden können. Es handelt sich hierbei um eine bundesweite Vorgabe, die von allen für den Busbereich zuständigen Aufgabenträgern zu berücksichtigen ist.

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlagen Nr. 233/2023, Nr. 105/2024, Nr. 159/2024 und 185/2024/1 sowie Nr. 086/2025 verwiesen, mit denen die Allgemeine Vorschrift als Satzung erstmals eingeführt und durch jeweils neuerliche Satzungen bereits viermal verlängert wurde. Es handelte sich also um einen mehrmals wiederkehrenden formalen Akt, um die rechtskonforme Weiterleitung der Mittel sicherzustellen.

Der Bund-Länder-Koordinierungsrat für das DeutschlandTicket hat am 06.11.2025 die Muster-Richtlinien 2026 (Anlage 2) und den Einnahmenaufteilungsvertrag 2026 beschlossen. Erst am 18.11.2025 wurde die Änderung des Regionalisierungsgesetzes beschlossen.

Die vorgenannten Rechtsgrundlagen dienen neben den noch zu verabschiedenden Richtlinien des Landes als Grundlage für die durch die Aufgabenträger zu erlassende Allgemeine Vorschrift.

Die Muster-Richtlinien sehen vor, dass 2026 die bisherige Rettungsschirmsystematik aus den Jahren 2023 bis 2025 zur Erstattung der Mindererträge aus dem DeutschlandTicket durch einen pauschalierten Ausgleich abgelöst wird. Infolge der Deckelung des Ausgleichs von Bund und Ländern auf 3 Mrd. € jährlich, sind die Pauschalen 2026 niedriger als der Ausgleichsbetrag 2025. Um die Finanzierungslücke in 2026 zu decken, wird der Preis des DeutschlandTickets ab 01.01.2026 von 58 € auf 63 € monatlich angehoben werden. Ob die Anhebung des Preises die Mindererträge decken wird, ist unklar. Daher soll ab 2027 der Preis des DeutschlandTickets anhand eines von der Verkehrsministerkonferenz zu erarbeitenden Kostenindex fortgeschrieben werden (siehe auch Anlage 3).

Damit dieser finanzielle Ausgleich auch vor Ort ankommt, müssen alle Verkehrsunternehmen mit der Tarifvorgabe für das DeutschlandTicket zugleich verpflichtet werden, an der Einnahmenaufteilung zum DeutschlandTicket teilzunehmen. Dazu müssen die Länder die Muster-Richtlinien nun zügig in landesrechtliche Regelungen überführen. Dies ist in NRW bislang noch nicht geschehen. Für die Kreistagssitzung könnte daher die Allgemeine Vorschrift noch einmal angepasst werden müssen. Dies wäre dann nötig, wenn die beschlossenen Muster-Richtlinien des Bundes von den noch zu erlassenden Richtlinien des Landes abweichen würden bzw. die Richtlinien des Landes die teilweise optionalen Regelungen der Muster-Richtlinien konkretisieren.

Die aktuell gültige Allgemeine Vorschrift des Kreises tritt am 31.12.2025 außer Kraft, so dass jetzt ein neuer Beschluss für das rechtzeitige Inkraftsetzen der Allgemeinen Vorschrift für den Folgezeitraum bis 31.12.2026 erforderlich wird.

Da aber die Auskömmlichkeit der Mittel immer noch nicht absehbar ist, ist ein Finanzierungsvorbehalt in den Beschlussvorschlag aufgenommen worden, so dass jederzeit auf die mögliche fehlende Auskömmlichkeit der Mittel reagiert werden kann. Dieses Vorgehen wurde mit der beratenden Rechtsanwaltskanzlei und den anderen Münsterlandkreisen abgestimmt.

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Vorschrift DeutschlandTicket für den Kreis Warendorf

Anlage 2: Musterrichtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem DeutschlandTicket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln

Anlage 3: Beschluss der Sonder-Verkehrsministerkonferenz vom 18.09.2025

Anlage 4: Tarifbestimmungen_Deutschlandticket Anlage 2 zur AV

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat